Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den

Gebäudeabriss im Rahmen des B-Planes Nr. 41

„Am Mühlenbach“ im Landkreis Rostock

Stand Juli 2018

Umweltplaner:

PfaU GmbH

Planung für alternative Umwelt GmbH

Bearbeiterin: Marie-Carolin Vaje

Vasenbusch 3

D-18337 Marlow, OT Gresenhorst

Telefon: 038224 – 44 021

Telefax: 038224 – 44 016

E-Mail: pfauvaje@gmx.de

http://www.pfau-landschaftsplanung.de

Bauleitplaner:

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert

Kirchenstr. 11

D-18292 Krakow am See

Telefon: 038457 – 51 444

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 Anlass 3

1.1 Rechtliche Grundlagen 4

1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise 8

1.3 Zu prüfende Arten 10

2 Datengrundlagen – Beschreiben des Vorhabens 10

2.1 Standortbeschreibung 10

2.2 Vorhabensbeschreibung 12

2.3 Wirkung des Vorhabens 13

2.4 Konkrete Aufnahmemethodik und Übersicht über relevante Arten 14

3 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände 15

3.1 Potentielle Arten aus der VSch- RL und dem Anhang IV der FFH- RL 15

3.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 15

3.1.1.1 Säugetiere 15

3.1.1.2 Fledermäuse 15

3.1.1.2.1 Zwergfledermaus 16

3.1.1.3 Reptilien 18

3.1.1.4 Amphibien 19

3.1.1.5 Insekten 19

3.1.1.6 Fische 20

3.1.1.7 Weichtiere 20

3.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 VSchRL 20

3.1.2.1 Ökologische Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter 21

3.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 23

3.3 Fazit 23

3.4 Maßnahmen zur Vermeidung 23

3.4.1 Bauzeitenregelung 24

3.4.2 Fazit 24

3.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Kompensationsmaßnahmen 24

4 Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 25

4.1 Begründung des ersuchten Ausnahmetatbestandes 25

4.2 Alternativenprüfung 25

4.3 Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes bei Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen) 26

5 Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 26

6 Literatur 27

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Seite

Abbildung 1: Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 9

Abbildung 2: Entwurf Planzeichnung des B-Plans Nr. 41 der Stadt Krakow am See (Dipl.-Ing. W. Geistert) 11

Abbildung 3: Übersicht der abzureißenden Gebäude mit Nummerierung 12

Abbildung 4: links: Blick auf Holzbaracke (Nr. 3); rechts: eingestürzte Decke im Inneren der Holzbaracke 13

Abbildung 5: links: Hallen (Nr. 2); rechts: Garagen (Nr. 1) 13

Abbildung 6: Großraum-Flachkasten "3FF" der Firma Schwegler 25

1 Anlass

Anlass zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gibt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 der Stadt Krakow am See. Im Speziellen wird der geplante Abbruch von drei Gebäuden auf einem z. T. brachliegenden Gelände der ehemaligen mechanischen Werkstatt Krakow am See auf den Flurstücken 132/9 und 132/10 auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände untersucht.

Die Stadt Krakow am See liegt am westlichen Ufer des Krakower Sees und ca. 13,1 km von Güstrow entfernt. Krakow am See ist in einer überwiegend agrarisch geprägten Landschaft verortet. Die umliegenden Landnutzungen reichen von Wiesen, Weiden, Ackerflächen bis hin zu größeren Wäldern wie den Waddingstannen östlich des Stadtgebiets. Einige größere Moorgebiete wie das Rathmannsmoor nordwestlich, das Große Judenmoor nördlich sowie kleinere Moorflächen sind um die Stadt zu finden. Die Geländehöhen der Stadt bewegen sich zwischen 50 bis 65 m. Das Relief ist eben bis kuppig. Höchste Erhebungen in der Umgebung sind der Mäkelberg mit ca. 80 m und der Bornberg mit ca. 70 m. Die Bodengesellschaften im Eingriffsgebiet bestehen aus Sand-Braunerde bzw. Sandersanden, welche keinen Wassereinfluss aufweisen. Die tieferen Bodenschichten gehören zum Bodentyp Niedermoor. Am südöstlichen Rand des B-Plans verläuft das Fließgewässer Mühlenbach, welches in den Krakower See mündet.

Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Prüfung, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auf vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausgelöst werden. Sofern Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen in Betracht kommen, gilt es deren Durchführbarkeit zu prüfen. Schließlich ist zu ermitteln, ob Ausnahmen nach § 45 BNatSchG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährt werden können.

Nachfolgend werden die zu erwartenden Wirkfaktoren durch den Gebäudeabriss im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 41 „Am Mühlenbach“ der Stadt Krakow am See ermittelt und in Bezug auf die Erheblichkeit ihrer Beeinträchtigungen der potentiell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie analysiert.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (**BNatSchG**) mit Blick auf den Artenschutz sind am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I, S. 2542) erfolgte eine erneute diesbezügliche Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich im BNatSchG und gelten unmittelbar, d.h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest.

Der Artenschutz erfasst zunächst alle gemäß BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten (BVerwG, 2010; Gellermann & Schreiber, 2007).

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus dem BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren jetzt also stets spezielle artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

So verbietet Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),

b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen), die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,

b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,

d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtszeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden,

wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Verbote gemäß BNatSchG sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Ausnahmen gemäß BNatSchG richten sich im Folgenden nach:

Werden Verbotstatbestände nach BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen nach BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der

Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gemäß BNatSchG

Von den Verboten gemäß BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt. Der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 278/09, S. 241) ist zu entnehmen, dass die für die Verbote des besonderen Artenschutzes bestehende Befreiungslösung fortgeführt wird. Damit sind auch die Aussagen der LANA für das BNatSchG 2009 gültig. In Anwendung der Vollzugshinweise der LANA 2 sind folgende Aussagen zutreffend:

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung von den Verboten des BNatSchG abzusehen. Mit der Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zwischen Ausnahmen und Befreiung neu justiert. Fälle, in denen von den Verboten des BNatSchG im öffentlichen Interesse Ausnahmen zugelassen werden können, werden nunmehr vollständig und einheitlich erfasst.

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände nach BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) sind beim jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen bezeichnet werden (continuous ecological funktionality-measures), gewährleisten die kontinuierliche ökologische

Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Diese Prüfung von Verboten bei gleichzeitiger Betrachtung von Vermeidung oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder ggbfs. Ausnahmeprüfung bzw. Befreiungen sollen eigenständig abgehandelt und ins sonstige Genehmigungsverfahren integriert werden. Dafür sind Arten aus dem Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten aus der VSchRL als relevante Arten in einer gesonderten speziellen Artenschutzprüfung zu checken.

Diese Überprüfung erfolgt in Steckbriefform, wonach kurze Informationen zu autökologischen Kenntnissen der Art (spezifische Lebensweise), Angaben zum Gefährdungsstatus, Angaben zum Erhaltungszustand und der Bezug zum speziellen betroffenen Raum gegeben werden. Als Bezug zum speziellen Raum werden entweder vorhandene Datengrundlagen oder aktuelle Kartierergebnisse kurz zusammengefasst und auf die Verbotstatbestände geprüft. In diesem Rahmen werden stets die Vermeidung oder CEF-Maßnahmen berücksichtigt. Nachfolgend erfolgt – wenn notwendig - eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzung, wenn Verbotstatbestände bestehen sollten und danach die Prüfung und Voraussetzung für eine Befreiung (vgl. Gellermann & Schreiber, 2007; Trautner, 1991; Trautner et al., 2006).

Andererseits kann sich aus der Tatsache von fehlenden Habitatstrukturen ergeben, dass gemäß FFH- und VSchRL potentiell relevante Arten in dem betroffenen Raum gar nicht vorkommen können. In solchen Fällen entfällt nach Darlegung des Fehlens von Habitaten eine weitere Prüfung.

1.2 Aufgabenstellung und Herangehensweise

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzfachbeitrag ist durch Bündelungswirkung in die jeweilige Planfeststellung bzw. in sonstige Genehmigungsverfahren zu integrieren (z.B. Umweltbericht, LBP usw.). Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) wird damit ein Bestandteil der Unterlagen zum jeweiligen Gesamtprojekt im jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Als Datengrundlage dienen die Unterlagen, welche bei der jeweiligen Antragskonferenz oder Absprachen zur Vorgehensweise mit der zuständigen Genehmigungsbehörde beschlossen wurden oder gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung in MV zu erfassen und

artenschutzrechtlich zu bewerten sind. Es sind also vorhandene Datengrundlagen und aktuell erhobene Datengrundlagen relevant bzw. eine Kombination aus diesen zwei Möglichkeiten.

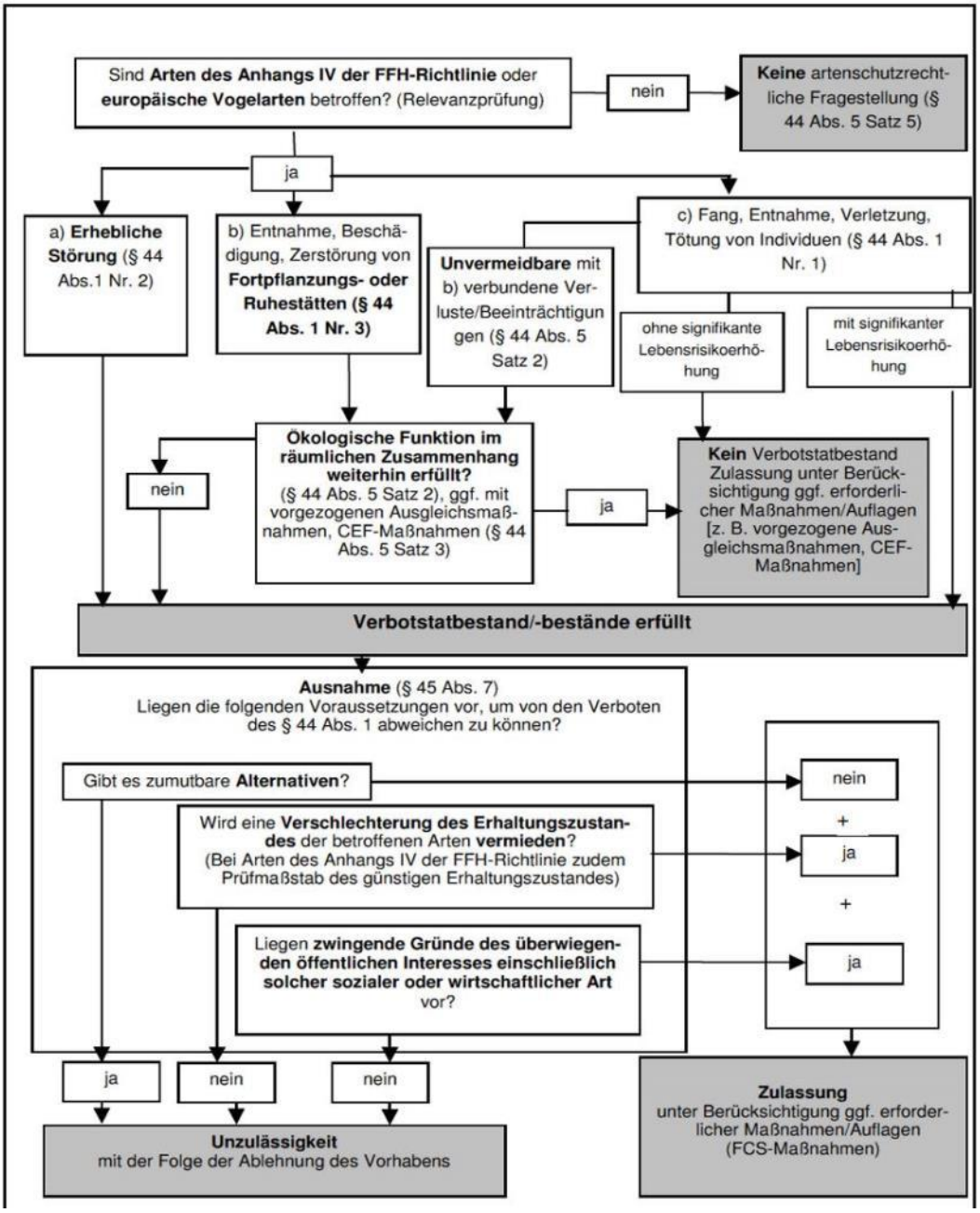

Abbildung 1: Prüfschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Generell sollen nur die Arten geprüft werden, für die eine potentiellee Erfüllung von Verbotstatbeständen in Frage kommt; also Arten für die der jeweilige Planungsraum entsprechende Habitate (Lebensräume) aufweist.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt nach der in Abbildung 1 veranschaulichten Vorgehensweise, die auch hier für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag herangezogen werden soll. Das Prüfverfahren für die einzelnen Arten oder Gilden bei Brutvögeln erfolgt im Steckbriefformat.

1.3 Zu prüfende Arten

Die zu prüfenden Arten gemäß FFH-RL und VSchRL sind in den jeweiligen Anhängen dieser Richtlinien aufgelistet.

Die Erfassungen oder Annahmen von Vorkommen relevanter Arten werden nachfolgend beschrieben. Für jede relevante taxonomische Einheit gemäß der FFH-RL und VSchRL werden Kapitel angelegt, wo eingangs die Ergebnisse von Erfassungen oder Annahmen über Vorkommen vorgestellt werden und danach die Konfliktanalyse im Steckbriefformat folgt. Eine mögliche Nicht-Relevanz von Arten aus diesen systematischen Einheiten der o.g. Richtlinien wird mit der entsprechenden Biotop- und Lebensraumausstattung im Gebiet begründet (Relevanzprüfung). Vorab wird das Vorhaben beschrieben und daraus die relevanten Wirkungen auf die potentiell betroffenen Arten genannt (Konfliktanalyse). Bei der Prüfung von Verbotstatbeständen werden die potentiell zu tätigenden CEF-Maßnahmen berücksichtigt, und solche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dann nach den jeweiligen Steckbriefen für die Arten noch einmal gebündelt genannt.

2 Datengrundlagen – Beschreiben des Vorhabens

2.1 Standortbeschreibung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 befindet sich am westlichen Rand der Stadt Krakow am See im Landkreis Rostock in der Nähe des ehemaligen Bahnhofs. Die zu untersuchenden Objekte befinden sich auf dem Grundstück der ehemaligen mechanischen Werkstatt auf den Flurstücken 132/9 und 132/10 (vgl. Abbildung 2 & 3).

Die abzureißenden Gebäude sind von verschiedener Größe (Hallen ca. 477,18 m^2, Garagen ca. 323,97 m^2, Holzbaracke ca. 323,85 m^2) und haben als Gesamtfläche ca. 0,11 ha. Das Grundstück der ehemaligen mechanischen Werkstatt wird örtliche begrenzt von:

- im Norden durch die Straße Bahnhofsplatz
- Osten durch die Landstraße L 37 sowie den Mühlenbach

- im Süden durch den Mühlenbach
- im Westen durch eine Eisenbahntrasse

Abbildung 2: Entwurf Planzeichnung des B-Plans Nr. 41 der Stadt Krakow am See (Dipl.-Ing. W. Geistert)

2.2 Vorhabensbeschreibung

Im Folgenden wird das Vorhaben näher erläutert. Hinsichtlich weiterer Ausführungen und Abgrenzungen des Plangebiets bzw. Geltungsbereichs B-Plans Nr. 41 der Stadt Krakow am See wird auf die Begründung zum B-Plan verwiesen. Die abzureißenden Gebäude (vgl. Abbildung 3) befinden sich anteilig auf den Flurstücken 132/9 und 132/10.

Das Gelände der ehemaligen mechanischen Werkstatt liegt aktuell nahezu brach. Die abzureißenden Gebäude Nr. 1 und 3 sind ungenutzt und verfallen (vgl. Abbildung 5). Bei Gebäude Nr. 3 (Holzbaracke) ist die Decke teilweise eingestürzt, was zu einem feucht-kalten Klima führt (vgl. Abbildung 4). Das Gebäude Nr. 2 (Hallen) wird derzeit nur für die Lagerung von Materialien verwendet und bietet keine Einflugsöffnungen für eventuelle Gebäude- und Nischenbrüter.

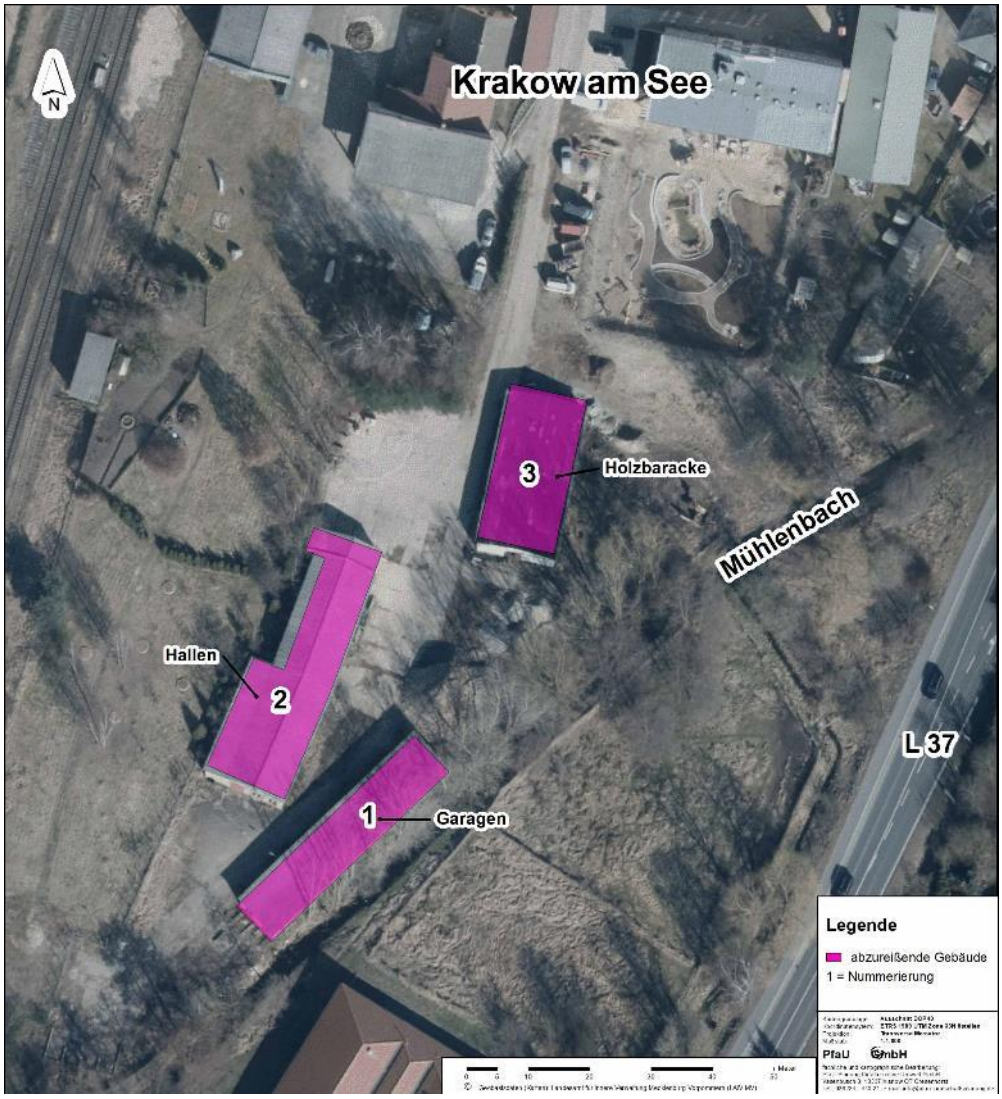

Abbildung 3: Übersicht der abzureißenden Gebäude mit Nummerierung

Abbildung 4: links: Blick auf Holzbaracke (Nr. 3); rechts: eingestürzte Decke im Inneren der Holzbaracke

Abbildung 5: links: Hallen (Nr. 2); rechts: Garagen (Nr. 1)

2.3 Wirkung des Vorhabens

In Ergänzung zu sonstigen Unterlagen für das Vorhaben werden in dieser Unterlage die speziellen Belange des Artenschutzes berücksichtigt, die sich aus dem Zusammenhang der verschiedenen nationalen und internationalen Schutzkategorien ergeben. Es wird deshalb untersucht, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach BNatSchG in Bezug auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL (streng geschützte Arten), die EG VO 338/97 und alle „europäischen Vogelarten“ durch das Vorhaben berührt werden. Dazu werden zunächst alle relevanten projektbedingten Wirkfaktoren des geplanten Bauvorhabens ermittelt und anschließend hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung von potentiell vorkommenden Arten analysiert und bewertet.

Hierbei wird jeweils nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Die Wirkfaktoren beziehen sich dabei auf die Projekttätigkeiten auf die im Planungsgebiet vorkommenden Arten.

Im Zuge der Baumaßnahme ist eine **baubedingte** Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Baufeldes zur Errichtung von Lagerflächen für Baumaterialien und Baugeräten notwendig. Die Nutzung von außerhalb des Baufelds liegenden Flächen ist nicht erforderlich. Für die Zuwegung wird ein bereits bestehender Weg genutzt. Weiterhin können Lärm- und Staubemissionen durch den Betrieb der Baugeräte baubedingte Wirkfaktoren darstellen. Es kommt zu Habitatverlusten durch Beseitigung der Gebäude. Erschütterungen, welche durch den Betrieb der Baugeräte hervorgerufen werden können sowie optische Störungen, welche sich durch die Bautätigkeiten ergeben, können temporär auftreten, sind aber, falls sie denn überhaupt eintreten, gering und nicht als erheblich beeinträchtigend einzustufen. Dies gilt ebenfalls für das potentielle Kollisionsrisiko geschützter Arten mit Baugeräten. Der Eintrag von Schadstoffen innerhalb des Baufeldes, wie Schmiermittel der Baugeräte ist aufgrund der fortgeschrittenen Technik zu vernachlässigen.

Anlage- und **betriebsbedingte** Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Gebäudeabriss handelt.

Folglich sind potentielle baubedingte Wirkfaktoren, welche zur Störung und Tötung der an den Gebäuden vorkommenden Arten führen können, möglich. Somit gilt es zu prüfen, ob im Falle des geplanten Vorhabens ein Verbotstatbestand nach § 44 des BNatSchG vorliegt.

2.4 Konkrete Aufnahmemethodik und Übersicht über relevante Arten

Im Juni 2018 fand eine Untersuchung der abzureißenden Gebäude statt, um das Auftreten geschützter Arten des Anhangs IV zu erfassen. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels eines Fernglases der Marke Swarovski (10x24). Die Untersuchung auf Fledermäuse wurde mit einer Endoskopkamera der Firma TROTEC (Marke: BO 25) durchgeführt.

Dabei wurde ein Brutrevier des Hausrotschwanzes (*Phoenicurus ochruros*) an den Garagen (Nr. 1) erfasst. Zwischen der Holzverkleidung der Holzbaracke (Nr. 3) ist ein Sommerquartier von etwa 15 Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) entdeckt worden.

Der Untergrund vor den Gebäuden ist größtenteils mit einer Teerschicht vollversiegelt und demzufolge vegetationslos. Die Umgebung der abzureißenden Gebäude ist mit Ruderalvegetation und einigen aufgewachsenen Büschen und Bäumen bestanden.

3 Bestandsdarstellung und Abprüfen der Verbotstatbestände

3.1 Potentielle Arten aus der VSch- RL und dem Anhang IV der FFH- RL

Die Biodiversität ist in der Landschaft um Krakow am See durch den See mittelstark bis hoch ausgeprägt. Auf dem untersuchten Grundstück sind jedoch kaum Strukturen vorhanden, die potentiell für Arten aus der VSch- RL und dem Anhang IV der FFH- RL von Relevanz wären.

Die Beschreibung der potentiell vorhandenen Arten sowie die Analyse der potentiellen Beeinträchtigung erfolgt steckbriefartig in den folgenden Kapiteln.

3.1.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1.1 Säugetiere

Spezifische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, es wurden bei den Begehungen jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen relevanter Arten gefunden.

Ganz Mecklenburg-Vorpommern ist zwar mit Ausnahme der Inseln Wolfserwartungsland, allerdings sind permanente Vorkommen in der Stadt Krakow am See auszuschließen. Eine nähere Betrachtung entfällt daher. Die Arten Haselmaus und Schweinswal können aufgrund ihrer Habitatansprüche und Verbreitung völlig ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung für diese Arten aus den Anhängen der FFH-RL und gemäß BArtSchVO entfällt. Die Fledermäuse, ebenfalls aus der Gruppe der Säugetiere, werden gesondert betrachtet.

3.1.1.2 Fledermäuse

Spezifische Untersuchungen bezüglich des Vorkommens geschützter Fledermausarten in den abzureißenden Gebäuden wurden durchgeführt. Dabei wurde in der Holzbaracke hinter der Holzverkleidung ein Sommerquartier von etwa 15 Zwergfledermäusen aufgefunden. Weitere Fledermausarten konnten nicht festgestellt werden.

3.1.1.2.1 Zwergfledermaus

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus),* **Code: 1309**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Regionaler Erhaltungszustand M-V
☒ FFH-Anhang IV-Art	☒ RL D, Kat. 3	☒ FV günstig / hervorragend
☐ europäische Vogelart	☒ RL M-V, Kat. 4	☐ U1 ungünstig / unzureichend
☒ streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG	☐ U2 ungünstig - schlecht	

2. Charakterisierung

2.1 Kurzbeschreibung Biologie (Angaben zur Autökologie) und Verbreitung in MV

Zwergfledermäuse *(Pipistrellus pipistrellus)* sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Ihre Quartiere befinden sich hinter Schiefer- und sonstigen Verkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern oder sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden (vgl. Dolch & Teubner 2004). Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht (Feyerabend & Simon 2000). Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen (Simon et al. 2004). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (Davidson-Watts & Jones 2006). Im Winter suchen Zwergfledermäuse unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängen sie dort nicht frei, sondern kriechen in enge Spalten. Anscheinend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird (vgl. Sendor & Simon 2003). Die schwärmenden bzw. überwinternden Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen (Simon et al. 2004). Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu, zwischen Sommer- und Winterquartieren liegen Distanzen bis etwa 50 km (Grimmberger & Bork 1979, Simon 1998). Die Fluggeschwindigkeit beträgt im Streckenflug 15 km/h. Wanderungen einzelner Individuen von bis zu 770 km und erfolgreiches Heimfinden nach Verfrachtung über 143 km sind belegt (Roer 1989).

Die Zwergfledermaus hält zwischen November und März/April Winterschlaf. Jedoch sind Flugaktivitäten während des ganzen Winters zu beobachten (Simon & Kugelschafter 1999, Sendor et al. 2000). Zwergfledermäuse fressen selektiv Mücken, Kleinschmetterlinge und andere Fluginsekten von einer Größe bis etwa 10 mm (Davidson-Watts & Jones 2006). Es ergibt sich eine Kollisionsgefährdung mit Schiffen, Windräder, Autos oder Eisenbahnverkehr, wenn eine Anlockwirkungen durch die Beleuchtungseinrichtung im Land- und/oder Gewässer(See)bereich vorliegt.

2.2 Verbreitung in Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern

Deutschland:

Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der Mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt (MITCHELL-JONES et al. 1999). Die Zwergfledermaus ist in Deutschland die am häufigsten erfasste Fledermausart (Boye & Meinig 2004). Die Art kommt bundesweit vor, hier ist sie besonders im Siedlungsbereich z. T. zahlreich (Petersen et al. 2004). Sie kommt in Deutschland ganzjährig und weit verbreitet, zum Teil in „Invasionen“ vor.

Mecklenburg-Vorpommern:

Nach DER ROTEN LISTE VON MV wird die Art als „verbreitet“ angegeben, ein möglicher Rückgang ist nicht ausgeschlossen. Diese Art ist zusammengefasst in M-V die häufigste Fledermausart.

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus),* **Code: 1309**

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands

Erhaltungszustand ☐A ☐B ☐C

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Das Anbringen von Fledermauskästen an einem Schwalbenturm in mind. 3 m Höhe der Firma Schwegler ist als CEF-Maßnahme festgesetzt (vgl. Kapitel 3.5). Ersetzt werden soll ein Sommerquartier.

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, wenn Punkt 3.1 sowie die Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 3.4.1) eingehalten wird.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem.- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Bauzeitenregelung: Quartier wird im Winter 1.11. – 28.02. nicht genutzt, daher Störung auszuschließen

3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden

Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus),* **Code: 1309**
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
3.4 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
3.5 Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustands Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustands der Population ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustands der Population ☐ kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands sind erforderlich Auflisten der Maßnahmen mit Angaben zum Monitoring / Risikomanagement, Begründung nicht nötig
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:

3.1.1.3 Reptilien

Auch wenn spezifische Untersuchungen nicht durchgeführt wurden, wurden bei den Begehungen keine Hinweise auf Vorkommen der Zauneidechse gefunden. Ebenfalls können Schlingnatter und Europäische Sumpfschildkröte aufgrund ihrer Habitatansprüche sicher ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung für Arten aus den Anhängen der FFH-RL und gemäß BArtSchVO entfällt daher.

3.1.1.4 Amphibien

Spezifische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine relevanten Habitate, wie stehende Gewässer, vorhanden sind. Zwar kommt am Rande des B-Planes der Mühlenbach vor, dieser weist jedoch eine Strömung in Richtung des Krakower Sees auf und ist daher als Laichhabitat für die Arten der FFH-Richtlinie nicht geeignet. Da auch in der Nähe keine geeigneten Laichgewässer vorkommen, ist mit Amphibienwanderungen nicht zu rechnen. Eine weitere Betrachtung für Arten aus den Anhängen der FFH-RL und gemäß BArtSchVO entfällt.

3.1.1.5 Insekten

Libellen: Spezifische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da der vorhandene Graben nicht beeinträchtigt wird. Außerdem bieten die vorhandenen Gewässerstrukturen kaum einen Lebensraum für Libellen des Anhang IV. Eine weitere Betrachtung für Arten aus den Anhängen der FFH-RL und gemäß BArtSchVO entfällt.

Tag- und Nachtfalter: Spezifische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine relevanten Habitate im betroffenen Abschnitt zum Vorhaben vorhanden sind. Ein potentielles Vorkommen ist durch das Fehlen notwendiger Strukturen, wie blütenreiche Staudensäume und spezifische Futterpflanzen in ausreichender Zahl als Nahrungshabitat für Tag- und Nachfalter im untersuchten Planungsgebiet auszuschließen. Eine weitere Betrachtung für Arten aus den Anhängen der FFH-RL und gemäß BArtSchVO entfällt.

Käfer: Spezifische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine relevanten Habitate, wie große (> 0,5 ha) Stillgewässer oder alte Baumbestände mit geeigneten Brutbäumen im betroffenen Abschnitt zum Vorhaben vorhanden sind. Eine weitere Betrachtung für Arten aus den Anhängen der FFH-RL und gemäß BArtSchVO entfällt.

Ameisen: Spezifische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, es wurden bei den Begehungen jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen relevanter Arten gefunden. Eine weitere Betrachtung für Arten aus den Anhängen der FFH-RL und gemäß BArtSchVO entfällt.

3.1.1.6 Fische

Spezifische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine relevanten Habitate für Anhang IV-Fischarten betroffen sind. Eine weitere Betrachtung für diese Arten aus den Anhängen der FFH-RL und gemäß BArtSchVO entfällt.

3.1.1.7 Weichtiere

Spezifische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da sich im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitate für Anhang IV-Weichtierarten befinden. Der vorhandene Mühlbach wird überdies durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Eine weitere Betrachtung für diese Arten aus den Anhängen der FFH-RL und gemäß BArtSchVO entfällt.

3.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 VSchRL

Bei der Begehung wurde an einem der Gebäude ein Brutnachweis des Hausrotschwanzes festgestellt. Hausrotschwänze sind in die Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter einzugruppieren. Weitere gebäudebrütende Arten ließen sich nicht nachweisen. In einem Steckbrief wird die Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter näher auf Betroffenheit untersucht.

Weiterhin können die angrenzenden Bäume und Gebüsche als Brutplatz von Baum- und Gebüschbrütern verwendet werden. Jedoch brüten die meisten Singvögel ohnehin aus Gründen der Bruthygiene jedes Jahr an neuen Plätzen. Das heißt, sie suchen nicht immer wieder den gleichen Brutplatz auf und können somit auf andere Bäume und Sträucher in der Umgebung ausweichen.

Bäume mit Höhlen wurden nicht festgestellt, aus diesem Grund sind Höhlenbrüter dort nicht zu erwarten. Die Nutzung der offenen Fläche durch Bodenbrüter wird aufgrund der Siedlungsnähe für unwahrscheinlich gehalten, zumal hier ein hohes Prädationsrisiko durch streunende Katzen besteht.

Die Verwendung ökologischer Gilden für Brutvögel in Artenschutzfachbeiträgen erfolgt in Anlehnung an die Hinweise von FROELICH & SPORBECK und dient der Übersichtlichkeit und der Vermeidung von Wiederholungen, da sowohl die (betroffenen) Lebensstätten als auch die zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel innerhalb der Gilden übereinstimmend sind. Soweit erforderlich, wird stets ergänzend auf die Belange der konkret betroffenen Arten Bezug genommen.

3.1.2.1 Ökologische Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter

Gebäude- und Nischenbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang II-Art	Rote Liste-Status mit Angabe	Regionaler Erhaltungszustand M-V
☐ FFH-Anhang IV-Art	☐ RL D, Kat.	☐ günstig (FV)
☒ europäische Vogelart	☐ RL MV, Kat.	☐ ungünstig /unzureichend (U1)
☐ streng geschützte Art		

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Sammelbegriff der Gebäude- und Nischenbrüter als Vogelgilde begründet sich auf die Gemeinsamkeit einiger Vogelarten, die auf gleiche Nistplätze (Nistgilden) zurückgreifen.

Als Gebäudebrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die auf, in oder an menschlichen Siedlungen ihre Nester anbringen. Gebäudebrüter finden in der umgebenden Natur kaum noch geeignete Brutplätze und weichen daher auf menschliche Strukturen aus. Die Nester sind nicht immer versteckt und können auch sehr offensichtlich platziert sein. Diese ökologische Gilde findet an neueren und sanierten Bauten immer weniger Möglichkeit ihre Nester anzubringen, weil mögliche Höhlen und Nischen entfernt werden (Kelcey & Rheinwald, 2005). Typische Vertreter der Gebäudebrüter sind Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Bachstelze (*Motacilla alba*) (Kelcey & Rheinwald, 2005). Die Gefährdung von Gebäudebrütern liegt in der fortschreitenden Modernisierung bzw. Sanierung und dem Neubau von Gebäuden, die keinen Platz für Nester lassen oder diese zerstören.

Einige Arten wie Rauch- und Mehlschwalbe formen ihre Nester aus Speichel und Lehmkügelchen und befestigen sie direkt an Gebäuden. Weitere Arten wie der Haussperling bevorzugen Spalten und Nischen unter Traufen u. a. an der Fassade, weshalb eine Überschneidung zur ökologischen Gilde der Nischenbrüter besteht.

Nischenbrüter suchen ähnlich wie Gebäudebrüter für ihren Nestbau Verstecke und Zwischenräume der umgebenden Objekte. Auch eine Nähe zu menschlichen Strukturen bei einigen Arten, wie beispielsweise vom Zaunkönig oder der Bachstelze, ist dabei zu beobachten. Sie finden bspw. unter Wurzeln, an Böschungen, Felswänden, Bäumen sowie Gebäuden Plätze für ihre Nester. Zur Gilde der Nischenbrüter gehören Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.

2.2 Verbreitung in Deutschland/Mecklenburg- Vorpommern

Deutschland:

In gesamt Deutschland weisen Gebäude- und Nischenbrüter einen stabilen Bestand auf.

Mecklenburg- Vorpommern:

Gebäude- und Nischenbrüter kommen in M-V als stabiler Bestand vor.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich

Im Untersuchungsraum nachgewiesen wurde ein Revier vom Hausrotschwanz.

2.4 Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustands

Erhaltungszustand ☐A ☐B ☐C

3. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Gebäude- und Nischenbrüter

3.1 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Der kartierte Hausrotschwanz als Nischen- und Gebäudebrüter soll durch die vorzeitige CEF-Maßnahme eines Schwalbenturms mit Brutkästen für Nischenbrüter ein Ersatzhabitat bekommen (vgl. Kapitel 3.5).

3.2 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Bei Einhalt der Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 3.4.1) als Vermeidungsmaßnahme.

3.3 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störungen führen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

☒ Keine weiteren Störungen zu erwarten.

3.4 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

3.5 Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

3.6 Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Gebäude- und Nischenbrüter
Wahrung des Erhaltungszustands Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustands der Population ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustands der Population ☐ kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringen Beeinträchtigungen für die Art:

3.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Durch die Habitatausstattung ist das Vorkommen geschützter Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auszuschließen, daher wurden entsprechende Pflanzen aus dem Anhang der FFH-Richtlinie bei der Biotoperfassung nicht festgestellt. Eine Konfliktanalyse im Steckbriefverfahren zur Betroffenheit der Pflanzenarten entfällt.

3.3 Fazit

An den abzureißenden Gebäuden wurde ein Brutnachweis vom Hausrotschwanz gefunden, der vom Vorhaben betroffen sein wird. Durch die CEF-Maßnahme eines vor dem Abriss aufgestellten Schwalbenturms mit Brutkästen für Nischenbrüter soll ein Ersatzhabitat für die Art geschaffen werden (vgl. Kapitel 3.5). Weitere europäische Vogelarten wurden nicht nachgewiesen, die von dem Vorhaben beeinträchtigt wären.

Potentielle Beeinträchtigungen durch Bau- und Verkehrslärm sind so gering einzustufen, dass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist und schon gar nicht von einer Gefahr des Tötens und Erlöschens der lokalen Vorkommen. Jeglichen Gefahren können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

3.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Durch das Vorhandensein von einem Brutnachweis des Hausrotschwanzes und potentiell mögliche Betroffenheit der Gilde der Gebäude- und Nischenbrüter sowie dem Festgestellten Sommerquartier von Zwergfledermäusen, sind im Vorhabengebiet bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen nötig.

3.4.1 Bauzeitenregelung

Die Bauzeit muss außerhalb der Brutzeit und der Nutzung als Sommerquartier im Zeitraum von 01.11. bis 28.2. erfolgen. Sollte vor Beginn der Brutzeit der Gebäudeabriss nicht abgeschlossen sein, sind die Bauarbeiten kontinuierlich fortzuführen, um ein Ansiedeln der Brutvögel zu verhindern. Außerdem ist eine ökologische Baubegleitung zum Schutz der Fledermäuse durchzuführen, falls der Gebäudeabriss über den 28.2. hinaus stattfindet.

3.4.2 Fazit

Bei Berücksichtigung der zuvor erwähnten Vermeidungsmaßnahmen verursacht die Umsetzung des Bauvorhabens **keinen erheblichen Eingriff** in den Erhaltungszustand der vorkommenden Arten.

Es sind keine artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

3.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Kompensationsmaßnahmen

Vorgezogene Maßnahmen für dieses Vorhaben sind notwendig, da eine Betroffenheit lokaler Vorkommen des Hausrotschwanzes sowie der Zwergfledermäuse in den Gebäuden erkannt wurde. Zur Schaffung von Ersatzhabitaten im direkten räumlichen Umfeld ist das frühzeitige Aufstellen eines sogenannten Schwalbenturms mit angebrachten Nisthilfen geplant. Zeitlich sollte die CEF-Maßnahme bereits eine Brutsaison vor Gebäudeabriss bzw. vor dem Aufsuchen der Sommerquartiere von Fledermäusen erfolgen. Für den Hausrotschwanz als Nischenbrüter ist das Installieren von entsprechenden Nistkästen in Form von Halb- oder Nischenbrüterhöhlen angedacht.

Der Ersatz des wegfallenden Sommerquartiers für die Zwergfledermäuse soll durch mindestens zwei Großraum-Flachkästen bspw. der Firma Schwegler (Modell „3FF“ oder „1FFH“, zu erwerben auf *http://www.schweglershop.de)* erfolgen (vgl. Abbildung 6). Dabei ist zwingend zu beachten, dass die Kästen in mindestens 3 m Höhe angebracht werden, damit ein Schutz vor Prädatoren wie bspw. Katzen oder Mardern besteht.

Abbildung 6: Großraum-Flachkasten "3FF" der Firma Schwegler

4 Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

4.1 Begründung des ersuchten Ausnahmetatbestandes

Eine Begründung für einen Ausnahmeantrag von den Verboten des nationalen und internationalen Artenschutzes ist nicht erforderlich.

4.2 Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung wurde nicht durchgeführt, zumal keine unvermeidlichen Betroffenheiten gegenüber Arten aus der FFH- und Vogelschutz-RL durch die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens zu erwarten sind.

4.3 Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes bei Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung des bestehenden Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung sind nicht notwendig, da es keine unvermeidlichen Betroffenheiten von Arten gibt.

5 Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Anlass zur Untersuchung möglicher Verbotstatbestände gegenüber geschützten Arten gibt der Abriss von 3 verfallenen Gebäuden im Rahmen des neu aufzustellenden B-Plan Nr. 41 „Am Mühlenbach“ der Stadt Krakow am See.

Es wurde zur Ermittlung des potentiellen Vorkommens geschützter Arten eine Begehung durchgeführt. Bei der Begehung wurden ein Brutnachweis vom Hausrotschwanz und ein Sommerquartier von ca. 15 Zwergfledermäusen festgestellt. Hinweise auf weitere geschützte Tiere oder Pflanzen nach FFH-Richtlinie wurden nicht gefunden oder können aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Um die Beeinträchtigung der nachgewiesenen Tierarten zu vermeiden, werden CEF-Maßnahmen durchgeführt. An einem Schwalbenturm sollen Nisthilfen für den Hausrotschwanz sowie mindestens 2 Großraum-Flachkästen der Firma Schwegler für die Zwergfledermäuse in 3 m Höhe angebracht werden.

Eine gewisse Beeinträchtigung durch baubedingten Verkehrslärm auf vorkommende Tiere in der Nähe des Vorhabengebietes ist nicht auszuschließen. Diese Beeinträchtigung ist allerdings so gering, dass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist und insbesondere nicht von einer Gefahr des Erlöschens der lokalen Vorkommen. Jeglichen Gefahren kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie einer Bauzeitenregelung entgegengewirkt werden.

Unter Bezug auf die Bestimmungen des Artenschutzes hat der vorliegende gutachterliche artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergeben, dass keine Habitate (Lebensräume) von europarechtlich geschützten Arten dauerhaft zerstört werden, oder nicht ersetzbar wären. Die Home Ranges, und damit die Gesamtlebensräume bleiben grundsätzlich erhalten. Somit ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein Verbotstatbestand durch den Abriss der Gebäude für keine der geprüften Arten erfüllt. Eine signifikante Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Arten ist auszuschließen.

6 Literatur

Bairlein, F., 1996. Ökologie der Vögel. Stuttgart.

Banse, G., Bezzel, E., 1984. Artenzahl und Flächengröße am Beispiel der Brutvögel Mitteleuropas. Journal für Ornithologie, 125, 291-305.

Bezzel, E., 1982. Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart. pp. 350.

BVerwG, 2010. Spezielle Artenschutzprüfung und Ausnahmezulassung gegenüber Tierarten nach § 42 Abs.1 BNatSchG. Beschluss vom 17. April 2010 - 9B5.10: 2-16.

Davidson-Watts, I., Jones, G., 2006. Differences in foraging behaviour between Pipistrellus pipistrellus (Schreber, 1774) and Pipistrellus pygmaeus (Leach, 1825). Journal of Zoology, 268, 55–62. Boye & Meinig 2004

Dolch, D., Teubner, J., 2004. Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13, 27-31.

Feyerabend, F., Simon, M., 2000. Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (Pipistrellus pipistrellus Schreber, 1774). Myotis, 38, 51-59.

Gaston, K.J., Blackburn, T.M., 2003. Dispersal and the interspecific abundance-occupancy relationship in British birds. Global Ecology & Biogeography 12, 373–379.

Gellermann, M., Schreiber, M., 2007. Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer Verlag, Berlin. pp. 503.

Grimmberger, E., Bork, H., 1979. Untersuchungen zur Biologie, Ökologie und Populationsdynamik der Zwergfledermaus, Pipistrellus pipistrellus (Schreber 1774), in einer großen Population im Norden der DDR. Teil 2. Nyctalus, 1, 122-136.

Kelcey & Rheinwald, 2005. Birds in European cities. GINSTER Verlag, St. Katharinen.

Mayr, E., 1926. Die Ausbreitung des Girlitz. Journal für Ornithologie, 74, 571-671.

PETERSEN et al. 2004. Petersen, B. et al., 2004. Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz des BfN, Bonn-Bad Godesberg.

Reichholf, J.-H., 1995. Falsche Fronten - Warum ist es in Deutschland so schwierig mit dem Naturschutz? Eulen Rundblick, 42/43, 3-6.

Reichholf, J.H., 2006. Die Zukunft der Arten. Neue ökologische Überraschungen. C.H. Beck Verlag München. pp. 327.

ROER 1989. Field experiments about the homing behaviour of the common pipistrelle Pipistrellus pipistrellus Schreber). - In: Hanák, V., Horáček, I. & Gaisler, J. (eds.): European bat research 1987. – Prague (Charles University Press) p. 551-558.

Sendor, T., Kugelschafter, K., Simon, M., 2000. Seasonal variation of activity patterns at a pipistrelle (Pipistrellus pipistrellus) hibernaculum. Myotis, 38, 91-109. SENDOR et al. 2000

Sendor, T., Simon, M., 2003. Population dynamics of the pipistrelle bat: effects of sex, age and winter weather on seasonal survival. Journal of Animal Ecology, 72, 308-320. SIMON et al. 2004

Simon, M., 1998. Die sommerliche Erkundungsphase der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) unter räumlich-funktionalem Aspekt. Zeitschrift für Säugetierkunde, 63, 23-53.

Simon, M., Hüttenbügel, S., Smit-Viergutz, J., 2004. Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, 1-275. Davidson-Watts & Jones 2006

Sudhaus, W., Peters, G., Balke, M., Manegold, A., Schubert, P., 2000. Die Fauna in Berlin und Umgebung – Veränderungen und Trends. Sitzungsberichte der Gesellschaft der Naturforschenden Freunde zu Berlin, 39, 75-87.

Trautner, J., 1991. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung, 51, 5-254.

Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J., Hermann, G., 2006. Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie — fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis - online, 1, 1-20.